



Was Bauunternehmer beachten müssen

Ertragsteuerliche Besonderheiten

Ziel der steuerlichen Vorschriften ist die Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe. Kernelement des Gesetzes ist ein Steuerabzug für Bauleistungen, mit dem Wettbewerbsverzerrungen durch unseriöse Anbieter verhindert werden sollen.

„Unseriös“ sind (im Sprachgebrauch des Gesetzgebers) Anbieter, die selbst keine Steuern zahlen (auch keine Lohnsteuer für ihre Arbeitnehmer).

§ 48 EStG Steuerabzug bei Bauleistungen

"Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen."

Wer erbringt Bauleistungen?

Bauleistungen können inländische und ausländische Unternehmer verschiedenster Rechtsformen erbringen (Einzelfirmen, Arbeitsgemeinschaften, Personengesellschaften wie OHG und KG, Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG) und darüber hinaus auch Einzelpersonen („Privatpersonen“) oder „Personenzusammenschlüsse“ ohne rechtliche Struktur. Gerade auf solche „Schwarzarbeitergemeinschaften“ zielt das Gesetz ab.

Keine Bauleistungen erbringen:

- Ingenieure, Architekten, Statiker und andere, die lediglich planen.
- Reinigungs- und Wartungsunternehmen (z. B. jährliche Wartung der Heizungsanlage)
- Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal für Betriebe des Baugewerbes zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen.
- Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

Wer nimmt Bauleistungen in Anspruch?

Das Gesetz spricht vom Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Das sind Firmen sämtlicher Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften) sowie Vereine, Stiftungen oder Arbeitsgemeinschaften.

Umsatzsteuerliche Unternehmer sind aber auch private Vermieter von Wohn- und Geschäftsimmobilen (Einzelpersonen, Grundstücksgemeinschaften oder Erbengemeinschaften) sowie sogenannte Kleinunternehmer und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen (z. B. Ärzte).

Welche Bauleistungen sind betroffen?

Es sind grundsätzlich sämtliche Gewerke und Bauobjekte inbegriffen z. B. Rohbauarbeiten, Maler und Verputzer, Straßen- und Wegebau, Dachsanierung, Betriebsanlagenbau (z. B. Kran- oder Maschinenfundamente), Abrissarbeiten, Erdarbeiten. - Aber auch: Garten- und Landschaftsbau, Bautocknung, Dämm- und Isolierarbeiten, Asbestsanierung, Kanalbau- und Entwässerungsarbeiten, Bohr- und Schalungsarbeiten.

Baubzugsteuer nach § 48 EStG

Wichtig:

„Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige **Freistellungsbescheinigung** nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 vorlegt **oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:**

1. **15.000 EURO**, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Umsatzsteuergesetz ausführt.
2. **5.000 EURO** in den übrigen Fällen.

Wer erhält eine Freistellungsbescheinigung?

Freistellungsbescheinigungen erhalten i.d.R. alle inländischen Unternehmen, die in Gegenwart und Vergangenheit ihre Steuern stets pünktlich angemeldet und bezahlt haben.

Wichtig:

Allein aus Gründen der **Außenwirkung** und Glaubhaftmachung der **Seriosität** ist die Beantragung einer **Freistellungsbescheinigung** in jedem Fall zu empfehlen!

Hinweis:

Sollte der Kunde darauf drängen, dass mit Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird und diese in Kopie bei ihm verbleiben soll, ist dem Bauunternehmer zu empfehlen, die Übergabe der Bescheinigung schriftlich vom Kunden (Leistungsempfänger) bestätigen zu lassen.

Umsatzsteuerliche Besonderheiten

Auch im Umsatzsteuergesetz sind in Bezug auf Bauleistungen die Besonderheiten zur Steuerschuldnerschaft zu berücksichtigen.

§ 13b UStG Leistungsempfänger als Steuerschuldner

„Bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt.“

Änderungen des § 13b UStG

Neu!

Der Leistungsempfänger ist nur dann Steuerschuldner der auf das vereinbarte Entgelt anfallenden Umsatzsteuer, wenn **er selbst Unternehmer ist und nachhaltig Bauleistungen erbringt**.

Dabei ist es unerheblich, ob der Leistungsempfänger die konkret vorliegende Leistung als Fremdleistung weiterverwendet. Maßgeblich ist nur, dass er den durch das Finanzamt ausgestellten „**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen**“ nach § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG vorlegen kann.

Wichtig:

Nur wenn der Leistungsempfänger diese **Bescheinigung über seine nachhaltige Bautätigkeit** vorlegt, ist es dem Bauunternehmer erlaubt, die Rechnung **ohne Umsatzsteuer** auszustellen!

Zusammenspiel von Bauabzugsteuer und Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

§ 48 EStG (Bauabzugsteuer) und § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) können zusammenfallen. In diesem Fall muss die Umsatzsteuer immer in voller Höhe des vereinbarten Entgelts (d. h. nicht um die Bauabzugsteuer gekürzt) abgeführt werden. Die Bauabzugsteuer wiederum bemisst sich nach dem Bruttobetrag; d. h. nach dem um die Umsatzsteuer erhöhten Rechnungsbetrag.

Merke:

§ 48 EStG: 15 % vom Bruttobetrag
§ 13 b UStG: 19 % vom Nettobetrag

Liquiditätssicherung mit Hilfe von Vorschüssen

Tipp!

Bauunternehmer sehen sich während der Durchführung umfangreicher, lange währender Bauleistungen häufig mit **Liquiditätsengpässen** konfrontiert.

Daraus resultieren i. d. R. auch **schlechtere Ergebnisse bei der Bilanzanalyse!**

Der Grund liegt vor allem im hohen Material- und Personalaufwand während der Bauzeit.

Sichern Sie Ihre Liquidität!

Wir empfehlen Ihnen daher eindringlich, mit dem Leistungsempfänger die **Zahlung von Vorschüssen** zu vereinbaren. Auf diese Weise können Sie evtl. Liquiditätsengpässen vorbeugen.

Zur einfacheren und schnelleren Abwicklung ist dabei in Erwägung zu ziehen, die **Einforderung der Vorschüsse auch direkt über Dritte**, z. B. den eigenen Rohstofflieferanten, vornehmen zu lassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wir beraten Sie gern!

RSW Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Geschäftsführer:
Steuerberater Franz Ruß**

Heganger 14
96103 Hallstadt
Tel.: 0951-915150
Fax: 0951-9151511

www.rsw.ag
info@rsw.ag